

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antw. Keine Bed.	Datum der Antw. Hinweise/Bedenken
	Behörden/Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		25.07.2018
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		11.07.2018
3	Ertverband		16.07.2018	
4	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		31.07.2018
5	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		24.09.2018
	Kommunen und Kreise			
6	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		02.08.2018
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
7	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			11.07.2018
	Organisationen			
8	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen		
9	Handwerkskammer			
10	IHK Aachen			
	Verkehr			
11	ASEAG AG		04.07.2018	
12	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
14	EBV GmbH		17.07.2018	
15	enwor GmbH			
16	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH		jetzt RegioNetz	
17	regionetz GmbH			23.07.2018
18	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		
19	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom		
20	Wasserverband Eifel-Rur			18.07.2018
21	Gascafe Gastransport GmbH		01.08.2018	
22	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
23	Unitymedia NRW GmbH		23.07.2018	
24	Wintershall Holding GmbH		16.08.2018	
25	Vodafone GmbH		10.08.2018	
26	E-PLUS Mobilfunk GmbH			26.07.2018
27	NETAACHEN GmbH			12.07.2018

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des VBP 10 – Erweiterung Haus Maria, Hehlrath –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 25.07.2018		
	Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf IV“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 248“ sowie über dem auf Galmei, Eisenstein und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Christine“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf IV“ ist die EBV GmbH, Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 248“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Köln. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Christine“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Ca. 170 m östlich des Planvorhabens hat in der Vergangenheit Gewinnung von Braunkohle im ehemaligen Tagebau Zukunft-West stattgefunden. Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2016 aus dem Revierbericht) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter betrachtet: Oberes Stockwerk 9B, 8, 7, 6D, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren	Ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen (Grundwasserabsenkungen, Bodenbewegungen) wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter II. „Hinweise“ wie folgt aufgenommen: „Grundwasserverhältnisse: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“ RWE Power, Köln wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Der Erftverband, Bergheim, sowie der Eigentümer, die EBV GmbH sind beteiligt worden, haben jedoch keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhoben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Hierzu wird eine Anfrage an RWE Power, Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Bergheim, empfohlen. Grundsätzlich wird empfohlen, dem Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer zu regeln.		
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 11.07.2018		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.	Ein Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter II. „Hinweise“ wie folgt aufgenommen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Absprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.	"Kampfmittel" Innerhalb des gesamten Plangebiets fanden vermehrte Bodenkampfhändlungen und Bombenabwürfe statt. Vor Baubeginn wird eine Überprüfung nach Vorhandensein von Kampfmitteln der zu überbaubauenden Fläche empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen im bisher nicht bebauten Bereich des Plangebiets gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen".	
4.	LVR Amt für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 31.07.2018		
	Zur Zeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler aus dem Plangebiet vor. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des	Ein Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter II. „Hinweise“ wie folgt aufgenommen: „Bodendenkmalpflege" Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
5.	LVR Amt für Denkmalpflege - Schreiben vom 24.09.2018		
	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft ein Areal in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem eingetragenen Baudenkmal Velauer Straße 1. Qua Denkmalschutzgesetz NRW (§ 9 Abs. 1, b) bedürfen alle Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Dabei ist zu beurteilen, ob von der beantragten Maßnahme eine Beeinträchtigung des Baudenkmals zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall werden die Höhen der Bestandsbauten in der Oberstrasse gewahrt, das mit niedrigeren Höhen daran anstoßende Eckgebäude Oberstrasse /Velauer Straße wird ersetzt durch einen Neubau, der mit ausgebautem Mansardgeschoss wesentlich höher ist bzw. wirkt, als die daran anschließenden Seitenbauten. Eine Reduzierung der geplanten Neubebauung in Höhe und Geschossigkeit nicht über die vorhandene Eckbebauung Velauer Straße 2 hinaus ist deshalb gerade an dieser empfindlichen Stelle gegenüber dem Baudenkmal anzustreben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Eckgebäude Oberstraße / Velauer Straße wird im Dachbereich umgestaltet und springt von der Velauer Straße sowie zum neuen Eingang des Hauses Maria zurück. Hierdurch verringert sich das neue Eckgebäude mit seiner Traufhöhe (TH neu 168,10 ü.NN) um ca. 2,00 m zur Traufhöhe des jetzigen Bestandsgebäudes (TH Bestand 170,74 m ü.NN). Das neue Eckgebäude passt sich hiermit dem jetzigen Bestandgebäude Velauer Straße 2 und dem denkmalgeschützten Haus Velauer Straße 1 an (vgl. folgende Abbildungen):  Ursprünglicher Entwurf Mai 2018	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 Angepasster Entwurf Oktober 2018	
6.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 02.08.2018		
6.1	A 70 - Umweltamt <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden: • Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Für die Ableitung der Niederschlagswässer besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in den Hehlrather Bach. Diese ist im weiteren Planungsverlauf an die geplanten Gegebenheiten anzupassen. Ein entsprechender Erlaubnisantrag gem. §§ 8, 9 und 10 WHG ist vorzulegen.	Zur Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das Wasser derzeit (Bestand) für die Flächen Oberstraße und rückwärtige Bestandsgebäude in den Hehlrather Bach abgeleitet (vgl. Erlaubnisbescheid Kreis Aachen vom 19.06.2000, max. einzuleitende Menge 26,70 l/s auf 2.374 qm). Das Niederschlagswasser der Flächen im Geltungsbereich an der Velauer Straße wird derzeit in das Trennsystem in die Velauer Straße und von hier aus in den Vorfluter „Grubenrandbach“ entwässert. Hier liegt ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vor.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Insgesamt wird derzeit somit eine versiegelte Fläche (Dach- und Hofflächen) von 2.830 qm in das Trennsystem der Hehlrath Kanalisation entwässert. Gemäß konkreter Planung der baulichen Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes Haus Maria werden künftig 3.206 qm versiegelte Dach- und Hofflächen zur Niederschlagswasserbeseitigung anfallen. Das sind 376 qm mehr als derzeit im Bestand. bzw. 782 qm mehr als die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide vom 08.09.1998 (Velauer Straße 2) und vom 19.06.2000 zulassen. Ausgehend davon, dass eine Fläche von 406 qm versiegelte Flächen jetzt schon in das Trennsystem in der Velauer Straße zusätzlich entwässert, ist für die zusätzlichen, geplanten versiegelten Flächen (376 qm) eine Anpassung und Verlängerung der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zu beantragen. Wenn das nicht möglich ist, ist für die nicht einleitfähige zusätzliche Flächenversiegelung eine Rückhaltung (Drosselung in einem unterirdischen Stauraumkanal) erforderlich. Die notwendige Größe und Ausformung dieses unterirdischen Stauraumkanals würde dann in der konkreten Ausführungsplanung, jedoch spätestens Einreichung des Bauantrages nachzuweisen sein. Ausreichend Platz für eine Rückhaltung ist im Geltungsbereich des VBP vorhanden, entweder auf den Hofflächen (Flächen für Stellplätze) oder im rückwärtigen nicht überbaubaren Bereich des Mischgebiets.	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdreiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis beider Untere Wasserbehörde zu beantragen ist.	Dieser Hinweis zum Gewässerschutz wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter II. „Hinweise“ wie von der Unteren Wasserbehörde formuliert aufgenommen. Dieser Hinweis zum Gewässerschutz wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter II. „Hinweise“ wie von der Unteren Wasserbehörde formuliert aufgenommen.	
7.2	<u>Betrieblicher Umweltschutz:</u> Aus Sicht des Betrieblichen Umweltschutzes bestehen aus den folgenden Fachbereichen • Betrieblicher Gewässerschutz • Abfallwirtschaft keine Bedenken, sofern im Rahmen des Baugenehmigungs- und des Abbruchgenehmigungsverfahrens eine erneute Beteiligung erfolgt.	Das Umweltamt der StädteRegion Aachen wird im Rahmen von Baugenehmigungen und Abbruchgenehmigungsverfahren weiterhin beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.3	<u>Natur und Landschaft:</u> Es bestehen keine Bedenken, sofern artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen.	Ein Artenschutzgutachten, Stufe 1 wurde erarbeitet. Im Ergebnis bestand die Notwendigkeit, vertiefende Untersuchungen durchzuführen, die im September / Oktober erfolgt sind. Im Rahmen dieser vertiefenden Untersuchungen sind Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Es wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass für alle abzureißenden Gebäude eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) etwa 3-4 Tage vor Abriss durchgeführt wird. Bei Durchführung bzw. Einhaltung der bereits in der ASP 1 formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ein.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.	NABU Aachen Land- Schreiben vom 11.07.2018		
	Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Erweiterung des Heimes Haus Maria nicht. In dieser Planung ist der Abriss einer Scheune vorgesehen. Auch wenn es eine innerstädtische Maßnahme ist, muss bei einem Gebäudeabbriss eine Untersuchung auf Fledermäuse, Vögel oder sonstige Säugetiere stattfinden. Da ein Gebäude auch als Winterquartier für Fledermäuse dienen kann, ist eine 12 monatige Kontrolle durch einen Fledermausfachmann und nicht nur durch einen Allerweltsbiologen durchzuführen (z.B. Biologische Station Düren). Auch sind für die abzuholenden Bäume Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle anzuordnen.	Die vertiefende Untersuchung (ASP, Stufe II) kam zu folgenden Ergebnissen: Weder per Detektor noch per Batcorder konnten Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermaus-Winter- bzw. Zwischenquartieren festgestellt werden (keine Aufnahmen auf Batcorder in der Scheune). Zwergfledermäuse konnten vereinzelt im Hofbereich festgestellt werden, Ein- oder Ausflüge wurden aber nicht beobachtet. Die Scheune ist zudem für Fledermäuse und Vögel schwer zugänglich, da die meisten Öffnungen verschlossen sind. Kot- und Nahrungsreste am Boden wurden nicht festgestellt. Auch Hinweise auf einen Schleiereulen-Besatz konnten nicht ermittelt werden. Die Untersuchungen belegen, dass die abzureißenden Gebäude mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit nicht als Winter- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Gebäude brütende Vogelarten können derzeit nicht kartiert werden, sind aber in den Wintermonaten ebenfalls auszuschließen. Somit werden durch den Abriss der Gebäude zwischen Oktober 2018 und März 2019 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Sollten die Abrissarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, ist erneut mit Fledermausquartieren sowie Gebäude brütenden Vogelarten zu rechnen, so dass dann weitere Untersuchungen notwendig wären. Es wird zusätzlich zur Bauzeitenregelung ein Hinweis zur Ökologischen Baubegleitung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Lage im Innenbereich und der geringen Größe des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wäre gut, wenn die Planungsbehörde Solardächer vorschreibt.	Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Damit gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es werden jedoch bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen Ersatzpflanzungen von Laubbäumen in ausreichender Qualität im Bebauungsplan festgesetzt. Die Errichtung von Solaranlagen ist grundsätzlich zulässig. Eine Vorschrift, die Solaranlagen auf den Dächern zwingend voraussetzt, wäre ein zu stärker Eingriff in die Eigentumsrechte.	
17.	Regionetz - Schreiben vom 23.07.2018		
	In dem vom Bebauungsplan Nr. 10 betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz sollte - um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls diese Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen zu führen.	Die Anlagen der Regionetz GmbH befinden sich im Bereich der öffentlichen Flächen in der Oberstraße und der Velauer Straße. Es besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren, da sich die Anregung auf die konkrete Umsetzung bezieht. Die Regionetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass seine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen.		
20.	WVER - Schreiben vom 18.07.2018		
	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie bzw. ob sich die Entwässerungssituation ändert. Es darf zu keiner Mehrbelastung des Hehlrather Baches bzw. des Grubenrandbaches kommen. Im Hinblick auf die anhaltende Spurenstoffdiskussion ist hier besonders sorgfältig auf die richtige Trennung Schmutz-/Regenwasser zu achten,	Siehe Stellungnahme 6.1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	da Altenpflegeeinrichtungen sicherlich ein Hotspot für die Einleitung von Arzneimittelrückständen sind und diese zumindest teilweise in konventionellen Kläranlagen abgebaut werden können im Gegensatz zu den Niederschlags-/Mischwassereinleitungen.		
26.	E-Plus - Schreiben vom 26.07.2018		
	Die Überprüfung des Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	Net Aachen - Schreiben vom 12.07.2018		
	Im Geltungsbereich befinden sich keine Leitungen der NetAachen. Eine Mitverlegung ist nicht gewünscht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.